

# Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# 11 Grundlinien der Entwicklung und Stand im Jahr 2003

## Einleitung

Zur Abrundung des Teils «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» werden nun die wesentlichen Aspekte, die den Zugang zum Grossen Rat regelten, tabellarisch dargestellt und in ihren Grundlinien kurz erörtert. Dabei wird die Darstellung über das Stichjahr 2002 hinaus bis ins Jahr 2003 fortgeführt. Wie einleitend dargelegt, musste aus redaktionellen Gründen für die personelle Zusammensetzung ein Stichdatum im Jahr 2002 gewählt werden. Für die zwischen den Jahren 1991 und 2003 unveränderten Rahmenbedingungen für den Grossen Rat wird der Stand im Jubiläumsjahr referiert. Dies ermöglicht auch die Einordnung der Ergebnisse des Stichjahres 2002. Im Kapitel «Der grosse Rat in den Jahren 1920/21» wurde der Zeitraum zwischen den Stichjahren 1831 und 1920 nur dann behandelt, wenn Elemente aus dem 19. Jahrhundert auch noch 1920 gültig waren. Diejenigen Entwicklungsschritte, die so im Dunkeln geblieben sind, werden nun ebenfalls aufgegriffen. Für den vorliegenden Zusammenhang erscheint es dabei ausreichend, die Regelungen der Verfassungen der Jahre 1841, 1852 und 1885 zu referieren, ohne auf deren Ausgestaltung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe einzutreten.<sup>1</sup>

In einem ersten Schritt werden die inhaltlichen Elemente der Veränderungsprozesse in ihren Grundzügen nachgezeichnet. Danach wird die Art und Weise verglichen, wie institutionelle Veränderungen in den Stichjahren eintraten. In einem dritten Schritt wird der in den einzelnen Kapiteln dargelegte Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats zusammengefasst. Für die Ausgestaltung des Grossen Rats durch die Verfassung von 1980 sei auf den Kommentar von KURT EICHENBERGER und die Untersuchung der Volksrechte von WÜTHRICH verwiesen, die den egalitären Charakter der gültigen Staatsverfassung deutlich machen.<sup>2</sup>

## Zum Inhalt der Veränderungsprozesse

### *Zum aktiven Wahlrecht*

ALLGEMEINE ENTWICKLUNG Abbildung 11-A hält die Elemente des aktiven Wahlrechts in geraffter Form fest. Betrachtet man die Entwicklungen in groben Zügen, so lässt sich sagen, dass in Bezug auf das Mindestalter die Schlechterstellung lediger Personen bereits 1814<sup>3</sup> aufgegeben wurde und die Altersgrenze dann

	Mindestalter	Zensus	ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen <sup>A</sup>			
			Frauen	Juden	Nicht-Aargauer	übrige
<b>KV 1803</b>	20 Jahre für Verheiratete 30 Jahre für Ledige	200 Franken Grundeigentum oder 300 Franken Grundpfandtitel				Ausländer, Landsassen, Heimatlose
<b>KV 1814</b>	25 Jahre	1000 Franken Grundeigentum				
<b>KV 1831</b>	24 Jahre					
<b>KV 1841</b>	24 Jahre					Ausländer
<b>KV 1852</b>	22 Jahre					
<b>Stand 1876</b>	20 Jahre					
<b>KV 1885</b>	20 Jahre					
<b>Stand 1921</b>	20 Jahre					
<b>Stand 1973</b>	20 Jahre					
<b>KV 1980</b>	20 Jahre					
<b>Stand 2002</b>	18 Jahre					

**11-A. Überblick über die Regelung des aktiven Wahlrechts.** Vgl. zu den Grenzen der Aussagekraft einzelner Elemente den Text.

A) Die blaue Farbe bedeutet, dass eine Gruppe ausgeschlossen, die schwarze, dass sie zugelassen war.

B) In der Kantonsverfassung wurden die Grundlagen zur Zulassung der Bürger anderer Kantone zum Aktivbürgerrecht geschaffen, dies wurde in der Folge aber nicht umgesetzt.

zwischen 1814 und 2002 langsam, aber stetig weiter gesenkt wurde. Der Zensus für Aktivbürger – 1814 drastisch erhöht – fiel 1831 weg. Dennoch blieben ganze Bevölkerungsgruppen vom aktiven Wahlrecht sehr lange ausgeschlossen: Nicht-Aargauer bis 1852, Juden bis 1866<sup>4</sup> und als grösste Gruppe die Frauen bis 1973. Die Landsassen und Heimatlosen beschäftigten die Gesetzgeber bis in die 1830er-Jahre, zahlenmässig fielen sie wohl aber 1831 nicht mehr ins Gewicht. Der Ausschluss von Personen, die «in eines anderen Kost und Lohn» standen, fiel bereits 1831 weg, die damals statuierten Ausschlussgründe hielten sich indessen bis 1980. Freilich dürften sie kaum mehr grössere Gruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen haben.

Betrachtet man den Anteil des Elektorats an der aargauischen Wohnbevölkerung,<sup>5</sup> so kann man bei aller Vorsicht – exakte Zahlen für die aargauische Frühzeit fehlen – sagen, dass die Verfassung von 1831 eine substantielle Verbreiterung des Elektorats zur Folge hatte, wie sie erst durch die Einführung des Frauenstimmrechts übertroffen wurde. Zwischen 1831 und 1973 blieb der Anteil der Wahlberechtigten an der Wohnbevölkerung mit 20 bis 25 Prozent auf tiefem Niveau stabil, was erstens mit dem Ausschluss der Frauen zusammenhängt, zwei-

Ausschlussgründe	Umfang des Elektorats		
	absolute Zahlen	in % der Wohnbevölkerung	
– unselbständiger Stand (z. B. Handwerksgehilfe, Dienstbote)	1803: 9233 oder 20 100 Männer ?	7 oder 15 %	<b>KV 1803</b>
– Empfang von Armenunterstützung			
– Bevormundung			
– Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Gerichtsurteil	?	?	<b>KV 1814</b>
– Konkurs			
– Empfang von Armenunterstützung	1831: 31 283 Männer	ca. 17 %	<b>KV 1831</b>
– Bevormundung	1840: 34 590 Männer	ca. 19 %	<b>KV 1841</b>
– Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Gerichtsurteil	1862: 41 151 Männer	ca. 21 %	<b>KV 1852</b>
– Konkurs	1870: 41 382 Männer	21 %	<b>Stand 1876</b>
– Wirtshausverbot durch Gerichtsurteil	1888: 39 027 Männer	20 %	<b>KV 1885</b>
	1920: 56 912 Männer	24 %	<b>Stand 1921</b>
	1973: 238 682 Männer und Frauen	54 %	<b>Stand 1973</b>
			<b>KV 1980</b>
– Entmündigung	2001: 350 647 Männer und Frauen	64 %	<b>Stand 2002</b>

tens bis weit ins 20. Jahrhundert hinein auch mit der Alterspyramide der Bevölkerung, die einen sehr hohen Kinderanteil aufwies, und drittens gegen Ende des 20. Jahrhunderts auch mit dem gewachsenen Ausländeranteil, der bei der aargauischen Wohnbevölkerung von jeher mitgezählt wird. Da keine weiteren Grundlagen vorliegen, die in allen Epochen zur Berechnung von weiteren Kennzahlen herangezogen werden können, muss für weitere Einordnungen auf die einzelnen Kapitel verwiesen werden.<sup>6</sup>

**STAND IM JAHR 2003** Die Verfassung von 1980 hatte an der Altersgrenze von 20 Jahren zur Erlangung der politischen Mündigkeit festgehalten.<sup>7</sup> Das Mindestalter wurde erst 1991 auf 18 Jahre gesenkt. Ein Blick auf die Abbildung 11-B zeigt, dass es vor allem zwei Gruppen von Kantonen waren, die diesen Schritt rascher vollzogen hatten: die Kantone der Westschweiz und die Landsgemeindekantone, die doch ansonsten als konservativ apostrophiert werden und beispielsweise das Frauenstimmrecht erst sehr spät gewährt hatten. Der Aargau gehört mit zu den letzten, die das Stimmrechtsalter 18 einführten. Auf Bundesebene war ein erster Versuch 1979 knapp gescheitert.

Kanton	Einführung des Stimmrechtsalters 18	Kanton	Einführung des Stimmrechtsalters 18
Schwyz	1833	Tessin	1990
Jura	1978	Zürich	1990
Neuenburg	1979	<b>Schweiz</b>	1991
Basel-Landschaft	1980	<b>Aargau</b>	1991
Genf	1980	Appenzell Ausserrhoden	1991
Glarus	1980	Fribourg	1991
Waadt	1980	Graubünden	1991
Zug	1980	Luzern	1991
Nidwalden	1982	Solothurn	1991
Obwalden	1983	Thurgau	1991
Basel-Stadt	1988	Wallis	1991
Bern	1989	Appenzell Innerrhoden	1992
Uri	1989	St. Gallen	1992
Schaffhausen	1990		

**11-B. Einführung des Stimmrechtsalters 18 in den Kantonen.** (Quelle: LUTZ/STROHMANN, Wahl- und Abstimmungsrecht, 21)

Die Karenzfristen für neu niedergelassene Schweizer fielen mit der Verfassung von 1980 weg.<sup>8</sup> Ebenso wurden die Gründe, aufgrund deren jemand an der Wahrnehmung des Aktivbürgerrechts gehindert werden konnte, deutlich reduziert. Nur noch «Geisteskrankheit» oder «Geistesschwäche» galten als Ausschlussgründe.<sup>9</sup> So fiel endlich auch das Wirtshausverbot weg.<sup>10</sup>

Zu den Grossratswahlen des Jahres 2001 waren insgesamt 350 647 Personen als Stimmberechtigte zugelassen.<sup>11</sup> Dies entspricht 64 Prozent der aargauischen Wohnbevölkerung respektive 79 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer, die im Aargau wohnen. Dass letztlich trotz allem der Anteil der Stimmberechtigten gemessen an der ständigen Wohnbevölkerung nicht höher gestiegen ist, hängt mit dem Ausländeranteil zusammen. Es überrascht insofern nicht, dass in der Schweiz Ende des 20. Jahrhunderts die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht den ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern ein Mitspracherecht eingeräumt werden sollte. Auch im aargauischen Verfassungsrat war dies in den 1970er-Jahren diskutiert worden. Dieser Gedanke fand aber keinen Eingang in die Verfassungsentwürfe.<sup>12</sup> Eine Volksinitiative mit demselben Ziel scheiterte 1996 an der Urne.<sup>13</sup> Ein Blick auf die anderen Kantone zeigt, dass das Ausländerstimmrecht in den 1990er-Jahren in acht weiteren Kantonen ebenfalls auf dem Weg der Volksinitiative gefordert worden war, dass die überwiegende Zahl dieser Vorstösse aber scheiterte.<sup>14</sup> Nur zwei Kantone haben Regelungen getroffen, die der ausländischen Wohnbevölkerung eine Beteiligung am politischen Prozess ermöglichen, und auch da wurde nicht das volle Aktivbürgerrecht gewährt: Im Jura können Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler und kommunaler Ebene wählen und abstimmen, wenn sie seit mindestens zehn Jahren im Kanton

wohnen.<sup>15</sup> Das passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu. In Neuenburg liegt die Karenzfrist mit nur einem Jahr wesentlich tiefer, gewährt wird dafür nur ein aktives Wahlrecht auf kommunaler Ebene.<sup>16</sup> Weitere Kantone gestatten die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern in Angelegenheiten der Landeskirchen.<sup>17</sup>

TSCHANNEN erklärt den weitgehenden Ausschluss der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz vom Aktivbürgerrecht damit, dass gemeinhin die politische Mitbestimmung wesensmässig mit der Staatsbürgerschaft verknüpft werde und dass dem die Vorstellung des Staats als Schicksalsgemeinschaft zu Grunde liege, der sich Ausländerinnen und Ausländer gleichsam in der Stunde der Not durch Rückwanderung entziehen würden.<sup>18</sup> Blosser Anwesenheit – auch wenn sie Jahrzehnte dauert – reicht gemäss dieser kollektiven Vorstellung nicht aus, um Teil des Staatsvolkes zu werden: Dies kann nur durch Abstammung oder aber gleichsam öffentliches Bekenntnis in Form einer Einbürgerung geschehen. Die Inpflichtnahme des Einzelnen durch das staatliche Gemeinwesen fand ihren sichtbaren Ausdruck im Aargau des 19. Jahrhunderts im Eid, den alle Bürger auf die Verfassung abzulegen hatten. Vielerorts wird bis heute der Eintritt der Jugendlichen in die politische Mündigkeit mit einer Feier verbunden, deren ritueller Kern die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger, ins Staatsvolk, ist.

### *Zum passiven Wahlrecht*

ALLGEMEINE ENTWICKLUNG Abbildung 11-C zeigt auf den ersten Blick, dass sich die Regelungen des passiven Wahlrechts im Verlauf der Zeit deutlich vereinfacht haben. Die kumulativen Vorschriften bezüglich Alter und Zensus wurden in den vorangegangenen Kapiteln referiert, sodass sie nun nicht mehr erläutert werden müssen. Der Ausschluss bestimmter Gruppen erfolgte nicht in der Gründungszeit, sondern erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts, wobei in Betracht gezogen werden muss, dass angesichts des massiv eingeschränkten Aktivbürgerrechts der aargauischen Frühzeit weitere Restriktionen bezüglich Wählbarkeit nicht als notwendig erachtet wurden.

So ist das Verbot der Wählbarkeit von Geistlichen, das 1819 auf dem Dekretsweg statuiert und 1831 in die Verfassung aufgenommen wurde, als erstes Zeichen für einen Systemwechsel zu verstehen: Breitere Schichten waren zur Urne zugelassen, im Gegenzug wurden einzelne Gruppen explizit von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Während Geistlichen und Lehrern der Zugang zum Grossen Rat durch die Verfassung von 1885 wieder gewährt wurde, blieben die Staatsbeamten davon ausgeschlossen, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht einer Volkswahl unterlagen, was in der Folge zu den in den Kapiteln «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21» und «Der Grosse Rat in den Jahren 1972/73» referierten Verzerrungen des Prinzips der Gewaltentrennung führte, indem Lehrpersonen das passive Wahlrecht ebenso gewährt wurde wie Bezirksamt Männern oder Bezirksgerichtspräsidenten, demgegenüber das übrige Verwaltungspersonal davon ausgeschlossen blieb.

## Zensus und gegenüber dem Aktivbürgerrecht abweichende Altersvorschriften

<b>KV 1803</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Für 48 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig, keine Zensus-Vorschriften (dieses Drittel wird direkt gewählt)</li><li>– Für 51 Grossräte gilt: mindestens 25-jährig und ein Vermögen von mindestens 20 000 Franken (aus diesem Drittel wird ausgelost)</li><li>– Für 51 Grossräte gilt: mindestens 50-jährig und ein Vermögen von mindestens 4000 Franken (aus diesem Drittel wird ausgelost)</li></ul>
<b>KV 1814</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Für 48 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig und ein Vermögen von mindestens 5000 Franken (dieses Drittel wird direkt gewählt)</li><li>– Für 52 Grossräte gilt: mindestens 25-jährig, zwei Drittel von ihnen musste über ein Vermögen von mindestens 15 000 Franken verfügen (dieses Drittel wurde durch den Grossen Rat gewählt)</li><li>– Für 52 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig, zwei Drittel von ihnen musste über ein Vermögen von mindestens 15 000 Franken verfügen (dieses Drittel wurde durch ein Wahlkollegium gewählt)</li></ul>
<b>KV 1831</b>	Für 96 Grossräte gilt: mindestens 24-jährig Für 96 Grossräte gilt: mindestens 30-jährig Dabei gilt für 49 Grossräte: Vermögen von mindestens 2000 Franken Dabei gilt für 49 Grossräte: Vermögen von mindestens 4000 Franken Dabei gilt für 49 Grossräte: Vermögen von mindestens 6000 Franken
<b>KV 1841</b>	Die Hälfte des Grossen Rats muss mindestens 30-jährig sein
<b>KV 1852</b>	Mindestens 24-jährig
<b>Stand 1876</b>	Mindestens 24-jährig
<b>KV 1885</b>	gegenüber dem aktiven Wahlrecht keine weitergehenden Anforderungen mehr
<b>Stand 1921</b>	
<b>Stand 1953</b>	
<b>Stand 1973</b>	
<b>KV 1980</b>	
<b>Stand 2002</b>	

**11-C. Überblick über die Regelung des passiven Wahlrechts.** Vgl. zu den Grenzen der Aussagekraft einzelner Elemente den Text.

A) Zwischen 1841 und 1953 war die Mandatszahl nicht fix, sondern an die Entwicklung des Elektorats resp. der Bevölkerung (ab 1863) gebunden. Vgl. dazu Abb.11-D

B) Die exakte Definition, wer im Einzelnen ausgeschlossen wurde und wer nicht, änderte verschiedentlich.

zusätzlich ausgeschlossene Gruppen			Anzahl AktivbürgerInnen pro Grossratssitz	Anzahl EinwohnerInnen pro Grossratssitz	
Geistliche	Beamte	Lehrer			
		weitere Einschränkungen	62 oder 134 ?	870	KV 1803
		Parität	?	?	KV 1814
		Parität Karenzfrist für Neubürger	ca. 156	ca. 914	KV 1831
		Karenzfrist für Neubürger	ca. 162	ca. 914 <sup>A</sup>	KV 1841
	B	Karenzfrist für Neubürger	1862: 249	1860: 1176	KV 1852
		Karenzfrist für Neubürger	1870: 239	1149	Stand 1876
		Karenzfrist für Neubürger	1888: 220	1087	KV 1885
		Karenzfrist für Neubürger	1920: 267	1130	Stand 1921
		Karenzfrist für Neubürger	449	1950: 1558	Stand 1953
		mindestens 24-jährig	1193	ca. 2166	Stand 1973
		keine weiteren mehr			KV 1980
			2001: 1753	2002: 2799	Stand 2002



	A	Wahlverfahren	Amtdauer in Jahren/Erneuerung	
KV 1803	M/L	- 1/3 der Grossräte wird direkt gewählt - 2/3 der Grossräte wird aus einer Liste gewählter Kandidaten ausgelost	5	alle 5 Jahre Gesamt-erneuerungswahlen
KV 1814	M	- 1/3 der Grossräte wird direkt gewählt - 1/3 der Grossräte wird durch den Grossen Rat aus einer Liste gewählter Kandidaten gewählt - 1/3 der Grossräte wird durch ein Wahlkollegium gewählt, indem wiederum auch Grossräte Einsitz nehmen	12	alle 4 Jahre wird ein Drittel des Grossen Rats erneuert, so dass Volkswahlen nur alle 12 Jahre stattfinden
KV 1831		196 Grossräte werden direkt gewählt 8 Grossräte werden vom Grossen Rat gewählt	6	alle 3 Jahre wird die Hälfte des Grossen Rats erneuert
KV 1841		Direktwahl aller Ratsmitglieder		
KV 1852			4	alle 4 Jahre Gesamt-erneuerungswahlen
Stand 1876				
KV 1885				
Stand 1921	P			
Stand 1953				
Stand 1973				
KV 1980				
Stand 2002				

#### 11-D. Überblick über die Regelung des Wahlverfahrens.

A) M = Majorzwahlen, P = Proporzahlen, L = Losverfahren

Betrachtet man die Zahl, auf wie viele Aktivbürger denn ein Grossratsstz zu vergeben war, so zeigt sich die Überschaubarkeit der politischen Verhältnisse bis ins frühe 20. Jahrhundert. Der Komplex von steigender Bevölkerung, breiterer Gewährung politischer Rechte und limitierter Zahl von Parlamentsmandaten führte dazu, dass Grossrätinnen und Grossräte immer grössere Gruppen der Bevölkerung zu vertreten hatten.

STAND IM JAHR 2003 In Bezug auf das passive Wahlrecht entfielen die Karenzfristen mit der Verfassung des Jahres 1980. Neu eingebürgerte Personen konnten also sofort und nicht mehr erst nach Ablauf von fünf Jahren in Ämter gewählt werden. Auch die übrigen Regelungen dieser Verfassung wurden bis zum Jahr 2003 nicht geändert: Den Staatsbeamten blieb die Wählbarkeit in den Grossen Rat verwehrt.<sup>19</sup> Erstmals wurde die Regelung aufgenommen, dass die Mitglieder des Obergerichts nicht gleichzeitig ein Grossratsmandat ausüben durften.<sup>20</sup> Weitere Unvereinbarkeitsregelungen wurden ebenso wenig statuiert wie Vorschriften, die Verwandtschaften zwischen gleichzeitig amtierenden Ratsmitgliedern verbieten würden.<sup>21</sup>

Mandatszahl		Wahlkreise	
<b>fix</b>	fixe Mandatszahl pro Wahlkreis	150	Kreise (48) KV 1803
			KV 1814
		200	KV 1831
<b>var.</b>	1 Mandat	214	Kreise (50) KV 1841
	pro 180 Aktivbürger bzw. Bruchteil von über 90		
	pro 260 Aktivbürger bzw. Bruchteil von über 130	163	KV 1852
	ab 1863: pro 1100 Einwohner bzw. Bruchteil von über 550	180	Stand 1876
		178	Bezirke (11) KV 1885
	pro 1200 Einwohner bzw. Bruchteil von über 600	200	Stand 1921
	1936: pro 1400 Einwohner bzw. Bruchteil von über 700		
<b>fix</b>	Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach Massgabe der Wohnbevölkerung	200	Stand 1953 Stand 1973 KV 1980 Stand 2002

### *Zum Wahlverfahren*

**ALLGEMEINE ENTWICKLUNG** Abbildung 11-D zeigt die vielfältigen Formen, die für die Bestellung des aargauischen Grossen Rats im Wandel der Zeit galten. Für die Gründungszeit erweist sich gerade das Wahlverfahren als ein Instrument zur weiteren Beschränkung des Volkswillens, wobei, wie oben dargelegt, 1802 ein Losverfahren und 1814 Kooptationsmechanismen zur Anwendung gelangten. Die langen Amtszeiten trugen das ihrige zur Abschottung des Parlaments bei. Zwischen 1814 und 1852 wurde der Grosse Rat zudem jeweils nur partiell erneuert, was als Versuch zur Wahrung bestehender Machtverhältnisse zu werten ist. Im Kapitel «Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren» wird demgegenüber aufgezeigt werden, dass auch Gesamterneuerungswahlen, die seit 1852 alle vier Jahre stattfinden, nicht zur vollständigen Auswechslung der Parlamentsmannschaft führten, sondern dass jeweils ein beträchtlicher Teil der Ratsmitglieder wiedergewählt wurde.

Der 1841 erfolgte Wechsel von einer fixen Mandatszahl hin zu einer variablen, an die Zahl der Aktivbürger gekoppelten Quantität von Grossräten hatte zur Folge, dass die Gesamtzahl der Sitze im Kantonsparlament parallel zur Bevölke-



STAND IM JAHR 2003 Die allgemeine Grundlage, die den Zugang zum Grossen Rat regelte, war die aargauische Kantonsverfassung von 1980 (Abbildung 11-E). Ein einziges Mal wurde im 20. Jahrhundert die Verfassung einer Totalrevision unterzogen.<sup>26</sup> Dies ist nicht als Folge einer politischen Umwälzung, sondern vielmehr als Ausdruck einer allgemeinen Aufbruchstimmung zu Beginn der 1970er-Jahre zu sehen, die auch zum Versuch der Revision der Bundesverfassung führte. Verfassungsgemäss wurde die Revisionsarbeit einem eigentlichen Verfassungsrat übertragen, dessen 200 Mitglieder gleichzeitig mit dem neuen Grossen Rat am 18. März 1973 gewählt wurden.<sup>27</sup> Die Beratungen zogen sich über Jahre hin, und der anfängliche Reformwille verlor sich nach und nach. Schliesslich fand die ausgearbeitete neue Verfassung beim Souverän keine Gnade: 57 Prozent stimmten am 29. April 1979 Nein.<sup>28</sup> Gleichzeitig wurde der Verfassungsrat aber beauftragt, seine Arbeit weiterzuführen. Der zweite Entwurf wurde dann in der Abstimmung vom 28. September 1980 mit einer deutlichen Zweidrittelmehrheit angenommen und trat 1982 in Kraft.<sup>29</sup>

Für den Status des Grossen Rats hatte die neue Verfassung kaum Veränderungen zur Folge. Der Grosse Rat umfasste unverändert 200 Mitglieder.<sup>30</sup> Damit verfügte der Aargau zusammen mit dem Kanton Bern über das grösste Kantonsparlament.<sup>31</sup> Eine Volksinitiative, die die Herabsetzung auf 140 Sitze verlangte, wurde in der Abstimmung vom 18. Mai 2003 angenommen. Eine Kontroverse entbrannte im Nachgang zu dieser Verfassungsänderung um die Ausgestaltung der Wahlkreise. Die ersten Wahlen in den verkleinerten Grossen Rat wurden schliesslich im Frühling 2005 wie bisher auf der Basis der Bezirke vorgenommen, ohne dass diese, wie vorgesehen, in Wahlkreisverbänden zusammengefasst worden waren. Die Wahlen im Jahr 2009 werden indessen aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids nach einem anderen Modus stattfinden müssen.<sup>32</sup>

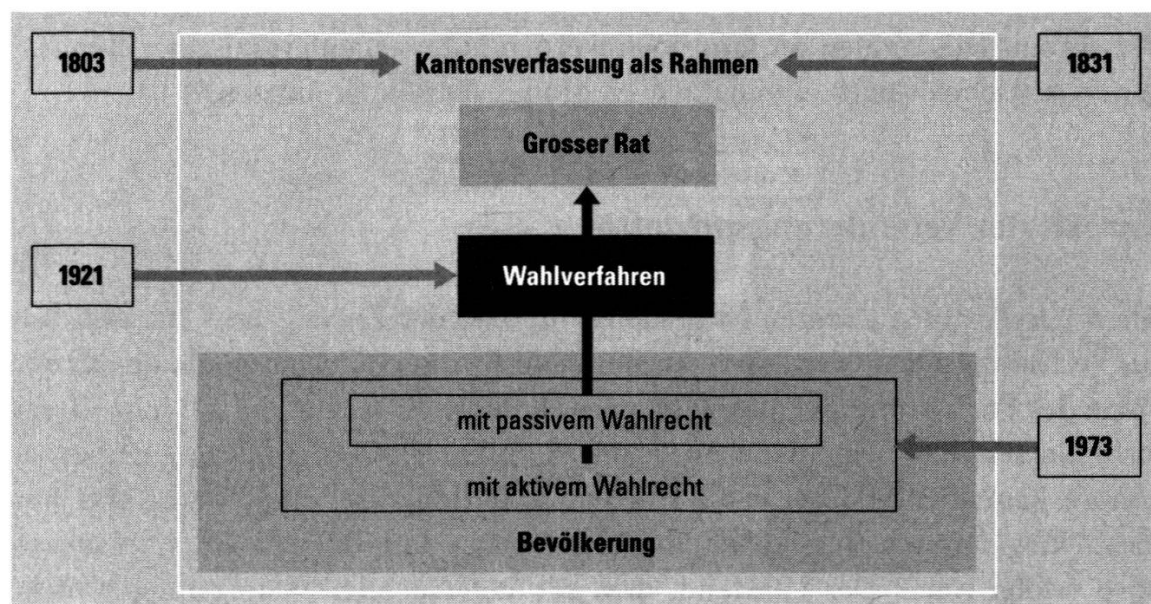
## Zur Art der Veränderungsprozesse

Allen untersuchten Zäsuren ist gemeinsam, dass der Zugang zum Grossen Rat auf Verfassungsebene verändert wurde. Wohl wurde im Zusammenhang mit der Frage des Frauenstimmrechts in einer ersten Phase auch erwogen, ob man dieses nicht einfach durch eine neue Auslegung der bestehenden Verfassung einführen könnte, kam aber bald davon ab. Für die Einführung des Proporzwahlrechts war dieser Weg dadurch vorgegeben, dass der Anstoss dazu in Form einer Volksinitiative erfolgt war.<sup>33</sup> Der Umstand, dass alle untersuchten Neuregelungen nicht einfach auf Gesetzes-, sondern auf Verfassungsebene verankert wurden, zeigt, dass deren Wichtigkeit auch den Zeitgenossen durchaus bewusst war. Dies muss freilich für die Mediationsverfassung von 1803 deutlich relativiert werden, da sie nicht der Ausdruck eines allgemeinen Willens der Bevölkerung, sondern weitestgehend von aussen diktiert worden war, hatten doch die Vertreter des Aargaus

nur beschränkt Einfluss auf den Gang der Regelungen nehmen können, immerhin aber die Selbständigkeit des Kantons gerettet.

Die Jahre 1803 und 1831 unterscheiden sich von den übrigen untersuchten Epochen dadurch, dass der Status des Grossen Rats im Rahmen einer Neufassung des gesamten Verfassungsgebäudes geregelt wurde. Demgegenüber betrafen die Jahre 1921 und 1973 nur konkrete einzelne Elemente, wie dies in Abbildung 11-F visualisiert ist: Mit dem Proporzprinzip wurde das Wahlverfahren geändert, mit dem Frauenstimmrecht der Kreis der Personen neu gefasst, denen das Aktivbürgerrecht zukam.

Was die Gründe für die einzelnen Verfassungsrevisionen betrifft, so lässt sich zunächst zusammenfassend festhalten, dass allen gemeinsam die enge Verknüpfung von aargauischer, schweizerischer und internationaler Ebene ist, auch wenn sich diese in ihrer Bedeutung und Beziehung zueinander immer wieder neu einpendelten. Es handelt sich also bei den untersuchten staatsrechtlichen Veränderungsprozessen keineswegs um genuin aargauische Vorgänge, auch wenn 1831 der Anstoss durch den Freiämtersturm ebenso von der Basis kam wie 1921 die von den Sozialdemokraten lancierte Volksinitiative zum Proporz. Diese Vernetzungen waren den Zeitgenossen durchaus bewusst, wie die oft fassbaren Bezüge zur Entwicklung in der Schweiz oder in Europa zeigen. Dabei hat die Darstellung der Entstehung der Verfassungsrevisionen aufzeigen können, dass den Jahren 1831, 1921 und 1973 Jahrzehnte des politischen Kampfs um die zentralen zu verändernden Elemente vorausgingen. Es handelt sich bei den einzelnen Revisions-



**11-F. Tragweite der staatsrechtlichen Neuregelungen der einzelnen Schlüsseljahre.** Die Veränderung der Kantonsverfassung, die im entsprechenden Schlüsseljahr wirksam wurde, betraf unterschiedliche Bereiche. 1803 und 1831 wurde jeweils die ganze Verfassung revidiert, damit war der gesamte Rahmen betroffen. 1921 wurde das Wahlverfahren verändert und 1973 durch das Frauenstimmrecht die Definition des aktiven Wahlrechts.

Stichjahr	Anzahl der zu vergebenden Sitze	Anzahl neu gewählter Ratsmitglieder	Anteil der neu Gewählten
1803	150	150	100 %
1831	200	132	66 %
1921	200	98	49 %
1973	200	62	31 %
2001	200	58	29 %

**11-G. Anteil der neu gewählten Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1831, 1921, 1973 und 2002.** Für das Stichjahr 2002 werden die Zahlen der Gesamterneuerungswahlen des Jahres 2001 beigezogen.

vorgängen also nicht um punktuelle Ereignisse oder gar Situationen, in denen gleichsam einzelne wenige geschichtsmächtig in den Gang der Dinge eingriffen. Vielmehr lässt sich jeweils aufzeigen, wie neue Konzepte für die Gestaltung der Res publica aufkamen, sich in konkreten Forderungen verdichteten, immer mehr Anhänger fanden, oft zunächst scheiterten, um dann letztlich Eingang in die Verfassung zu finden.

### Zum Umfang der personellen Erneuerung des Grossen Rats in allen Stichjahren

Aus Abbildung 11-G wird ersichtlich, wie viele Ratsmitglieder in den Stichjahren 1831, 1921 und 1973 neu gewählt wurden. So wird der jeweilige Grad der personellen Erneuerung sichtbar, den die Grossratswahlen nach den in den vorangegangenen Kapiteln referierten Veränderungen jeweils zur Folge hatten. Dabei müssen allerdings, wie verschiedentlich dargelegt, die Veränderungen der Mandatszahlen berücksichtigt werden. Die grösste Umwälzung erbrachte freilich das Jahr 1803, in dem überhaupt erstmals ein 150-köpfiges aargauisches Parlament gewählt wurde.<sup>34</sup> Sodann folgt das Jahr 1831, in dem 50 zusätzliche Grossratsitze zu besetzen waren und, wie im Kapitel «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31» dargelegt, ein eigentlicher Generationenwechsel stattfand: 132 neue Ratsmitglieder, die zwei Drittel des Parlaments ausmachten, versammelten sich im Mai 1831 in Aarau. Die Wahlen des Jahres 1921 führten ebenfalls zu einer tief greifenden personellen Veränderung. Wiederum wurden fast die Hälfte der Mandate neu vergeben. Demgegenüber gestalteten sich die Fluktuationen in den Jahren 1973 und 2001 moderat: Jeweils knapp ein Drittel des Rats wurde erneuert. Hierbei ist anzufügen, dass diese Angaben keine Aussagen über die Natur der vorangegangenen Abgänge von Ratsmitgliedern machen können: Wie viele freiwillig oder unfreiwillig auf eine erneute Kandidatur verzichteten und wie viele nicht wiedergewählt wurden, liesse sich nur mit einer detaillierten Untersuchung der Wahlvorgänge herausfinden.<sup>35</sup>

